

Quelle: https://www.arbeitssicherheit.de//document/ab2141ad-04d7-3003-a478-1ede38a5c37a

Bibliografie

Titel Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)

Amtliche Abkürzung BGI

Normtyp Gesetz

Normgeber Bund

Gliederungs-Nr. 400-2

§ 363 BGB - Beweislast bei Annahme als Erfüllung

Hat der Gläubiger eine ihm als Erfüllung angebotene Leistung als Erfüllung angenommen, so trifft ihn die Beweislast, wenn er die Leistung deshalb nicht als Erfüllung gelten lassen will, weil sie eine andere als die geschuldete Leistung oder weil sie unvollständig gewesen sei.

